

1. Der Eurojurist – Zum Paradigmenwechsel in der deutschen Juristenausbildung vom national-staatlichen Justizjuristen zum kosmopolitischen Rechtsmanager

Michael MARTINEK *

Gliederung

- I. Der klassische deutsche Justizjurist
- II. Der modernisierte Staatsjurist
- III. Lob und Tadel
- IV. Rückblick auf den deutschen Sonderweg
- V. Die Bologna-Debatte
- VI. Die ersten Eurojuristen
- VII. Das Profil des Eurojuristen
- VIII. Der Eurojurist als kosmopolitischer Rechtsmanager

I. Der klassische deutsche Justizjurist

Ähnlich wie Japan folgt Deutschland in der Ausbildung seiner Juristen seit vielen Jahrzehnten dem Leitbild des „Staatsjuristen“. In seiner reinsten Form hat sich der Staatsjurist - bis zu seiner Modernisierung vor zehn Jahren - als national-staatlicher Justizjurist verstanden. Wie alle „Volljuristen“ meiner Generation habe ich selbst noch in dieser Tradition meine juristische Ausbildung erfahren. Die Rede vom Staatsjuristen als national-staatlichem Justizjuristen hat eine *formale*, ausbildungsorganisatorische Bewandnis und einen *materiellen*, ausbildungsinhaltlichen Aspekt.

Formal kennzeichnet das Schlagwort vom Staatsjuristen die deutsche Besonderheit, dass die juristische Ausbildung vom ersten Tag des Universitätsbesuchs an bis zum Eintritt in einen der klassischen Juristenberufe (Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Notar, Verwaltungsjurist oder Unternehmensjurist) vom Staat strikt reglementiert und durch ein rigides Prüfungswesen kontrolliert wird. Noch bis vor zehn Jahren gab es dabei kaum Kompromisse: Das regelmäßig vier- bis fünfjährige Universitätsstudium als der theoretisch

* Professor of Law, Director of the Institut of European Law, University of Saarland, Saarbrücken, Germany.

orientierte Ausbildungsteil hat Wissen und Verständnis in allen wichtigen Fächern des Zivilrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts sowie in den Nebenfächern wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie zu vermitteln, und zwar an staatlichen Universitäten mit juristischen Fakultäten nach Maßgabe von Juristenausbildungsgesetzen und –ordnungen der jeweiligen Bundesländer. Das Rechtsstudium wurde in dieser Tradition mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abgeschlossen, bei dem in mehreren schriftlichen fünfständigen Klausuren, manchmal auch einer mehrwöchigen Hausarbeit und in anschließenden mündlichen Prüfungen die Fähigkeit des Kandidaten ermittelt wurde, das geltende Recht verständnisvoll anzuwenden. Dieses Erste Staatsexamen, das von einem „Landesprüfungsamt für Juristen“ oder „Justizprüfungsamt“ im Oberlandesgerichtsbezirk des Universitätsstandorts organisiert wird und bei dem neben Universitätsprofessoren auch Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Verwaltungsjuristen als „Praktiker“ mitwirken, hat eine Doppelnatur. Es ist einerseits Abschlussprüfung für das Studium, andererseits Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst, für die (inzwischen nur noch) zweijährige Referendarzeit, weshalb man auch vom Referendarexamen spricht. Denn an die *theoretisch* orientierte Universitätsausbildung schließt sich nach bestandem Ersten Staatsexamen die *praktische* Referendarausbildung mit verschiedenen „Stationen“ bei Gerichten, Anwälten, Behörden oder Unternehmen an. Auch dieser praktische Ausbildungsteil endet mit einer staatlichen Prüfung bei einem „Justizprüfungsamt“ oder einem „Landesprüfungsamt“, dem Zweiten Juristischen Staatsexamen, wodurch der junge Jurist die „Befähigung zum Richteramt“¹⁾, aber auch den unmittelbaren Zugang zu den justizbezogenen Berufen und zur Anwaltschaft erlangt. Die rechtsanwendungs- und rechtsumsetzungsorientierte Referendarzeit macht den Juristen mit den Tätigkeitsfeldern der klassischen juristischen Berufe vertraut und bildet gleichsam den Übergang ins Berufsleben. Er ist nach diesem „Assessorexamen“ endlich „Volljurist“, jedoch zu allermeist deutlich älter als fünfundzwanzig Jahre, nicht selten beinahe dreißig Jahre alt oder, wenn er sich noch zu einer Promotion zum Dr.iur. entschlossen hat, sogar noch älter.

Der „Staatsjurist“ bezeichnet aber nicht nur die formale Seite der Ausbildung, sondern auch die materiellen Ausbildungsinhalte. Insofern ist der Staatsjurist durch eine Schulung am positiv geltenden nationalen Recht gekennzeichnet, bei der die Anwendung und Verwendung des Rechtswissens und der Umgang mit dem Gesetz unter besonderer Betonung der Rechtsprechung im Vordergrund stehen. Es geht vornehmlich um die „Subsumtion“ von Lebenssachverhalten, von so genannten „Fällen“, unter die geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsregeln nach dem Muster des „Justizsyllogismus“ und der methodologischen *lex artis*. Demgegenüber sind sogenannte Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie lediglich schmückendes Beiwerk, ebenso wie

1) So § 5 des Deutschen Richtergesetzes, das mit seinen §§ 5 ff. die maßgebliche bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die deutsche Juristenausbildung bildet.

Rechtsvergleichung oder Europarecht. Der Staatsjurist ist als universell einsatzfähiger „Generalist“, als so genannter „Einheitsjurist“ konzipiert, der sich mit allen wichtigen Fächern des Privat- und Wirtschaftsrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts befasst hat; aber er bleibt mit Deutlichkeit national orientiert, während internationale, rechtsvergleichende oder europäische Kompetenzen einer „Zusatzausbildung“ und der Eigeninitiative überlassen bleiben. Das Leitbild der deutschen Juristenausbildung ist der Richter, der Fälle löst, Konflikte nach Gesetz und Recht entscheidet, also unter Abwägung aller Interessen eine rational begründete, objektive, auf der Autorität des geltenden Rechts beruhende Entscheidung fällt. Der klassische Staatsjurist ist national-staatlicher Justizjurist.

II. Der modernisierte Staatsjurist

Die Lage hat sich geändert – oder besser: aufgelockert. Wir haben zwar immer noch einen Staatsjuristen, aber nicht mehr als national-staatlichen Justizjuristen, sondern als reformierten oder modernisierten Staatsjuristen. Denn am 11. Juli 2002 wurde das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung verabschiedet.²⁾ Dem war in den neunziger Jahren eine harsche Kritik an der traditionellen Juristenausbildung und eine vehemente Diskussion vorausgegangen.³⁾ Die deutsche Art der Juristenausbildung, die - abgesehen von wenigen Ländern wie Japan und Südkorea - ansonsten in der Welt kaum noch eine Parallele kennt, sah sich nämlich dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie angesichts der europäischen Integration

2) Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002, Bundesgesetzblatt 2002 I, S. 2592 ff. mit einer Übergangsregelung bis 2007 gem. Art. 3 Abs. 1; vgl. dazu *Greßmann*, Die Reform der Juristenausbildung – Einführung, Texte, Materialien, Bundesanzeiger Nr. 166a; *Gilles/Fischer*, Juristenausbildung 2003 – Anmerkungen zur neuesten Ausbildungsreform, Neue Juristische Wochenschrift 2003, 70; *Hommelhoff/Teichmann*, Das Jurastudium nach der Ausbildungsreform, Juristische Schulung 2002, 839; *Bull*, Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde, Juristen-Zeitung 2002, 977; *Windel*, Scheinspezialisierung und Verzettelung als mögliche Folgen der Juristenausbildungsreform, Juristische Ausbildung 2003, 79; *Schöbel*, Blick über den Zaun – Aspekte der Juristenausbildung – Zwischenbericht, Juristische Ausbildung 2007, 847.

3) Vgl. *Ranieri*, Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung, Juristen-Zeitung 1997, 801; vgl. bereits *Großfeld*, Das Elend des Jurastudiums, Juristen-Zeitung 1986, 357; *Böckenförde*, Juristenausbildung - auf dem Weg ins Abseits?, Juristen-Zeitung 1997, 317; *Behrens*, Brauchen wir eine neue Juristenausbildung?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, 92; *Schöbel*, Stand der Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung, Juristische Ausbildung 1997, 169; *Zawar*, Forum: Gedanken zum Praxisbezug in der juristischen Ausbildung, Juristische Schulung 1994, 545; *Haverkate*, Forum: Anwaltsorientierte Juristenausbildung, Juristische Schulung 1996, 478; *Hesse*, Juristenausbildungsreform und kein Ende, Zeitschrift für Rechtspolitik 1996, 248; *Bilda*, Reformüberlegungen zum Einheitsjuristen, Deutsche Richter-Zeitung 1996, 430; *Hoffmann-Riem/Willand*, Forum: Neue Perspektiven der Juristenausbildung. Die Einheitsausbildung als Fixpunkt?, Juristische Schulung 1997, 208; *Kötz*, Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 1996, 565; *Koch*, Die Juristenausbildung braucht neue Wege, Zeitschrift für Rechtspolitik 1989, 281; *Palm*, Gedanken zum Einheitsjuristen, Juristen-Zeitung 1990, 609; *Redeker*, Juristenausbildung: Neue Reformversuche?, Neue Juristische Wochenschrift 1997, 1051.

und der Situation in den Nachbarländern kaum mehr konkurrenzfähig sei: Die deutschen Juristen seien beim Berufseintritt zu alt, weil die Ausbildung zu lang sei; Studium und Vorbereitungsdienst seien mit ihrer Orientierung an der richterlichen Tätigkeit rechtsprechungsfixiert, justizlastig und staatsdienstbezogen; sie gingen an den praktischen Bedürfnissen der Anwaltschaft vorbei, der sich etwa 80% der Absolventen zuwenden (müssen); die Juristenausbildung dürfe nicht länger dermaßen einseitig wie bisher am nationalen Recht ausgerichtet sein, sondern müsse sich verstärkt den ausländischen Rechtsordnungen, der Rechtsvergleichung, dem Internationalen Privatrecht und dem Europarecht zuwenden.

Seit der Umsetzung des Reformgesetzes von 2002 und der entsprechenden Änderung des Deutschen Richtergesetzes heißt das frühere „Erste Juristische Staatsexamen“ offiziell „Erste Juristische Prüfung“, weil inzwischen etwa 30% des Prüfungsstoffs in den so genannten „Schwerpunktbereichen“ (das sind von den Studenten ausgewählte Fächerkombinationen des vertieften Studiums in den letzten Semestern) allein den Professoren der juristischen Fakultäten der Universitäten überlassen bleiben. Diese Schwerpunktbereichsprüfung, die inzwischen in allen Bundesländern eingeführt worden ist und als „größte Reform der Juristenausbildung seit 100 Jahren“ gefeiert wurde,⁴⁾ kann sich von Ort zu Ort unterschiedlich gestalten, je nachdem, welche Fächerkombination der Student aus den unterschiedlichen Angeboten der rund vierzig Universitätsstandorte mit Juristenausbildung an seiner Fakultät wählt. Insoweit genießt der junge Jurist die Freiheit einer gewissen persönlichen Akzentuierung seiner Ausbildung, wenn er etwa das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Europa- und Völkerrecht, das Strafrecht und die Kriminologie, die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, das Medienrecht und die Rechtsinformatik oder dergleichen zu seinem „Schwerpunktbereich“ wählt. Allerdings: Zu etwa 70% des Prüfungsstoffs findet das Examen im so genannten „Pflichtfachbereich“ nach wie vor unter der Regie der Justizverwaltung des jeweiligen Bundeslandes statt und wird von einem „Justizprüfungsamt“ oder „Landesprüfungsamt für Juristen“ durchgeführt. Der „Pflichtfachbereich“ setzt sich aus den Kerngebieten des Zivilrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts und des Strafrechts sowie des Prozessrechts zusammen. Hinzu gekommen ist als Pflichtfach das Europarecht.⁵⁾ An der „staatlichen Pflichtfachprüfung“ wirken zwar überwiegend Universitätsprofessoren, aber - wie früher - auch Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Verwaltungsjuristen als Prüfer mit.

Um der Kritik daran Rechnung zu tragen, dass die klassischen Justizjuristen zu wenig in ihrer sozial-kommunikativen und rhetorischen Kompetenz geschult würden, hat das Reformgesetz von 2002 zudem universitäre Veranstaltungen zur Vermittlung von

4) *Huber*, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2007, 188.

5) Vgl. § 5 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

„Schlüsselqualifikationen“ oder „Schlüsselkompetenzen“ als *soft skills* eingeführt. Hier lernen die Jungjuristen verstärkt die freie Rede, die Selbstdarstellung und das überzeugende Auftreten. Auf derselben Linie liegt es, wenn das Reformgesetz auch auf eine stärkere Hinwendung der Juristenausbildung zum Tätigkeitsfeld der Rechtsanwälte abzielt. So ist für die Referendarzeit die Anwaltsstation von drei Monaten auf mindestens neun Monate verlängert und damit aufgewertet worden. Ferner hat die Reform von 2002 zu einer Stärkung, eigentlich sogar erst zu einer *Einführung* von fachspezifischer Fremdsprachenausbildung für Jurastudenten geführt.

Wir wollen uns nichts vormachen: Das Reformgesetz von 2002 hat im Ergebnis nur wenige Ansätze für eine Modernisierung der deutschen Juristenausbildung gebracht. Im Grunde ist die Erste Juristische Prüfung immer noch ein „Staatsexamen“. Denn erstens wird der größte und wichtigste Teil der Prüfung immer noch von der Justizverwaltung organisiert und administriert. Zweitens sind doch auch unsere öffentlichen deutschen Universitäten mit ihren zweiundvierzig juristischen Fakultäten Teil des Staates und nehmen die Schwerpunktbereichsprüfungen in ihren eigenen „Prüfungsämtern“ in analoger Organisation zu den Pflichtfachprüfungen vor. Die deutsche Ausbildungslandschaft kennt bislang nur wenige „private“ Institutionen der Juristenausbildung wie die *Bucerius Law School* in Hamburg oder die *European Business School* in Wiesbaden. Vor allem aber: Staatliche Ausbildungsgesetze und Ausbildungsordnungen der jeweiligen Bundesländer reglementieren weiterhin und weithin den Ausbildungs- und Prüfungsstoff ebenso wie das Prüfungswesen. Die Rechtsaufsicht obliegt dabei nicht etwa, wie sonst in den anderen Fächern und bei den anderen Fakultäten unserer Universitäten, dem Kultus- oder Wissenschaftsministerium, sondern dem Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes.

Die Elemente einer rechtsanwaltlichen Ausrichtung sind wohl im Referendariat, kaum aber im universitären Ausbildungsalltag und im Prüfungswesen gestärkt worden. Das Ausbildungsleitbild ist immer noch der Richter; das Ausbildungsziel bleibt die „Befähigung zum Richteramt“ nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes. Dies erscheint weit entfernt von einer Ausbildungspraxis, wie sie in den Ländern des *Common Law*-Rechtskreises dominiert, wo eine durchaus einseitige und kämpferische Identifikation mit den Interessen des Mandanten geschult wird. Gewiss, einige juristische Fakultäten wie die von Heidelberg haben sich einer Betonung der anwaltlichen Tätigkeit bereits in der Universitätsausbildung verschrieben, jedenfalls deklaratorisch. Aber zumeist ist es bei einigen zusätzlichen, fakultativen Veranstaltungen zur „Vertragsgestaltung“ oder bei einigen „*moot courts*“ geblieben. Die meisten Jurastudenten werden wie früher vor allem als einsame Einzelkämpfer im Schreiben von Klausuren und Hausarbeiten für das Referendarexamen ausgebildet, und sie erwerben die „Befähigung zum Richteramt“ mit umso besserem Assessorexamen, je mehr sie sich auf das Leitbild des deutschen Richters hin sozialisiert haben. Beim Ersten Examen

kommt es vor allem auf die „Staatsnote“ im Pflichtfachbereich an, weil die Arbeitgeber vielfach die „Schwerpunktnote“ ignorieren; im Zweiten Examen gibt es ohnehin nur noch eine „Staatsnote“. Kurz: auch der modernisierte Staatsjurist bleibt doch ein Staatsjurist.

III. Lob und Tadel

Es verwundert deshalb nicht, wenn auch nach der zehn Jahre zurückliegenden Reform immer noch und immer wieder engagiert und intensiv darüber diskutiert wird, ob die Juristenausbildung in Deutschland, ungeachtet der Modernisierung durch „Schwerpunktbereiche“ oder „Schlüsselkompetenzen“, durch „Vertragsgestaltung“ und Kurse in *English Legal Terminology*, noch zeitgemäß ist. Schon auf den ersten Blick irritiert es gewaltig, dass Studium und Referendariat immer noch auf die „Befähigung zum Richteramt“ abzielen, aber die überwiegende Mehrzahl der Absolventen anschließend Rechtsanwälte werden. Indes halten sich in der neueren Diskussion Lob und Tadel die Waage. Erst in diesen Wochen haben mehrere Diskussionsveranstaltungen der Neuen Juristischen Wochenschrift und des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover mit Arbeitgebern der Berufseinsteiger wie den Partnern der großen Wirtschaftskanzleien zu „guten Noten für die Juristenausbildung“ geführt, und zwar sowohl was die universitäre Ausbildung wie auch was das Referendariat betrifft.⁶⁾ Namhafte Stimmen haben sich zu einem „Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung“ verstanden.⁷⁾ Man spricht vom Staatsexamen als einem „Qualitätsgarant des rechtswissenschaftlichen Studiums“⁸⁾, einem „Gütesiegel“⁹⁾ und gar einer „kulturellen Errungenschaft“.¹⁰⁾ Es sei deutlich, dass „die Kontinuität und das Festhalten an Bewährtem durchaus eine Berechtigung“ hätten.¹¹⁾ Immer wieder wird konstatiert, dass die deutsche Juristenausbildung nach wie vor international ein sehr hohes Ansehen genießt. Und in der Tat: etwa bei den internationalen LL.M.-Aufbaustudiengängen in den USA und in den europäischen Nachbarländern oder bei anderen post-graduierten Studiengängen sonstwo auf der Welt schneiden die in Deutschland ausgebildeten Juristen im Vergleich zu ihren

6) Vgl. *Freudenberg/Spiekermann*, NJW-aktuell (Neue Juristische Wochenschrift) Heft 15/2012, S. 14; *Freudenberg*, NJW-aktuell (Neue Juristische Wochenschrift) Heft 39/2012, S. 16.

7) *Papier/Schröder*, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2860.

8) Vgl. dazu *Schöbel*, Die Erste Juristische Staatsprüfung – Letzte Bastion im „Bologna-Sturm“?, Juristische Arbeitsblätter 2011, 161 mit Fußn. 23 auf S. 162; *Papier/Schröder*, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2860, 2862.

9) *Dauner-Lieb*, Der Bologna-Prozess – endgültig kein Thema für die Juristenausbildung?, Anwaltsblatt 2006, 5, 7.

10) *Huber*, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, Zeitschrift für Rechtspolitik 2007, 188, 189; vgl. auch *Dedek*, Recht an der Universität – „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika, Juristen-Zeitung 2009, 540; *Konzen*, Bologna-Prozess und Juristenausbildung, Juristen-Zeitung 2010, 241.

11) *Papier/Schröder*, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2860, 2863.

Konkurrenten aus anderen Ländern mit am besten ab. Es gibt viel Lob für die deutsche Juristenausbildung und für den modernisierten Staatsjuristen.

Aber es finden sich auch Stimmen des Tadels mit teilweise radikalen Änderungsvorschlägen.¹²⁾ So wird die gänzliche „Abschaffung“ der Referendarzeit in ihrer bisherigen Form und damit der Wegfall des Zweiten Juristischen Staatsexamens empfohlen. Der universell ausgebildete und verwendbare „Einheitsjurist“ soll durch „Spezialisten“ ersetzt werden, die auf der Basis eines mehrjährigen einheitlichen Grundlagenstudiums schon früh eine Spezialisierung ihrer Ausbildung etwa auf Wirtschaftsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht oder auf allgemeines Privatrecht erfahren haben.¹³⁾ Ferner soll die immer noch bestehende Justizlastigkeit überwunden werden und eine künftige deutsche Jura-Ausbildung deutlich verstärkt der anwaltlichen Berufsperspektive Rechnung tragen, womit eine Abwendung vom administrativ-bürokratischen Leitbild des Richter-Juristen und eine Hinwendung zum privatwirtschaftlich-anwaltlichen Unternehmer-Juristen verbunden sein soll. Und nicht zuletzt soll die europäische und internationale Dimension der Juristenausbildung wesentlich ausgebaut werden, damit die deutschen Juristen auf dem europäischen Binnenmarkt der anwaltlichen Dienstleistungen konkurrenzfähiger und etwa in den Administrativorganen der Europäischen Union besser einsatzfähig werden.

IV. Rückblick auf den deutschen Sonderweg

Bislang hat sich unser Staatsjurist gegen weiter gehende Reformen oder gar gegen einen revolutionären Bruch mit der Tradition und gegen einen Abschied vom deutschen Sonderweg erfolgreich wehren und behaupten können. Dies verdankt er zum Gutteil seinen zähen Wurzeln in der Vergangenheit. In der europäischen Geschichte der Juristenausbildung¹⁴⁾ hat sich schon im Mittelalter ein Schisma zwischen einerseits dem kontinentalen gemeinrechtlichen Ausbildungsmodell auf der Basis des rezipierten römischen Rechts und andererseits der englischen Rechtstradition des *Common Law* herausgebildet. Während die englischen Juristen eine praktische, handwerkliche Ausbildung innerhalb der *Inns of Court* in London erfuhren und sich für sie erst im 18. Jahrhundert der Weg zu einem Universitätsstudium eröffnete, war die kontinentale Ausbildung zunächst rein akademisch

12) Vgl. hierzu und zum folgenden bereits *Martinek*, Der Eurojurist zwischen Anspruch und Wirklichkeit - ein Pamphlet in fünf Bildern, in: Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, Fachbereichstag 1996/97, Festvortrag, S. 5 ff.; *Martinek*, Keine Angst vor Europa - Plädoyer für eine Ausbildungsreform mit Augenmaß, *Juristen-Zeitung* 1990, 796; *Martinek*, Das Juristische Manifest, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1998, 201.

13) Vgl. in diesem Sinne schon die Stellungnahme der Justizministerkonferenz vom 6. Juni 1996, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 7. Juni 1996, Nr. 130, S. 2. Dieser Standpunkt dürfte allerdings clandestin aufgegeben worden sein.

14) Vgl. hierzu *Ranieri*, Der europäische Jurist. Rechtshistorisches Forschungsthema und rechtspolitische Aufgabe, *Ius Commune* 1990, S. 9 ff.

geprägt. Seit dem 11. Jahrhundert (Rechtsschule von Bologna) und bis zur Französischen Revolution bildete auf dem Kontinent das *Ius Commune* die gemeinsame Grundlage einer wahrhaft europäischen Juristenausbildung, die die römischen Quellen zum gemeinsamen Ausgangspunkt ihrer Unterweisung in den Rechtsregeln, in der Begrifflichkeit und in der Denkweise nahm. Auch wenn die partikularen Rechte der Gewohnheiten und Statuten vielfach die primären Rechtsquellen zur Verfügung stellten, standen sie doch in der Ausbildung keineswegs im Mittelpunkt. Erst mit der Herausbildung der Nationalstaaten und mit den großen kontinentaleuropäischen Naturrechtskodifikationen (Preußisches Allgemeines Landrecht in Preußen von 1794, *Code Civil* in Frankreich von 1804, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von Österreich von 1811) ist eine dezidierte Hinwendung zum einzelstaatlichen Recht in der Juristenausbildung zu verzeichnen. Preußen und später das Deutsche Reich gingen dabei am weitesten. Hier wurde die Figur des Staatsjuristen entwickelt, für das die „duale“ Form der Juristenausbildung - Universitätsstudium und anschließendes Referendariat - charakteristisch wurde.¹⁵⁾ Im 19. Jahrhundert schmolz die Bedeutung der Universität für die deutsche Juristenausbildung weiter dahin, weil insbesondere die universitären Graduierungen gegenüber dem staatlichen Abschlussexamen marginalisiert wurden. Die Juristenfakultäten in Deutschland wurden für die Ausbildung allmählich zu behördlichen Hilfsorganen des Staates. Seit den Reichsjustizgesetzen von 1878 hat sich das System des Staatsexamens und des Referendariats in fast allen deutschen Territorien durchgesetzt; es ist in Europa bis heute einmalig geblieben und wurde - man darf sagen: erstaunlicherweise - auch nach dem Zweiten Weltkrieg nicht grundsätzlich angezweifelt,¹⁶⁾ obwohl doch wahrlich Grund genug bestanden hätte, das Modell des „Staatsjuristen“ in seiner Tauglichkeit für einen freiheitlich-demokratischen, sozial-marktwirtschaftlichen und pluralistisch-multikulturellen Rechtsstaat in Frage zu stellen. Nach der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 hat es noch etwa vierzig Jahre gedauert, bis die Reformdebatte anlief und Alternativen ins Visier kamen.¹⁷⁾ Und doch hat die „sanfte Reform“¹⁸⁾ vor zehn Jahren zunächst nur eine Modernisierung, im Grunde aber eine Bestätigung des Staatsjuristen und des deutschen Sonderwegs gebracht, eine Bestätigung auch des Diktums, das man im Februar 1997 in der Zeitschrift „Manager-Magazin“ lesen musste: „Selbstgefällig trotzen die Juristen an den Hochschulen seit Jahrzehnten jeder Reform und beschwören den Wert einer Generalistenausbildung, die den Namen schon lange nicht mehr verdient.“

15) Vgl. dazu *Bake*, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen, Diss. Kiel 1971, S. 6 ff.

16) Vgl. *Köbler*, Zur Geschichte der juristischen Ausbildung in Deutschland, *Juristen-Zeitung* 1971, 768; *Kübler*, Juristenausbildung im Zielkonflikt, 1971; *Großfeld*, Rechtsausbildung und Rechtskontrolle, *Neue Juristische Wochenschrift* 1989, 875.

17) Als Startsignal kann das Gutachten der Frankfurter Hochschullehrer *Hassemer* und *Kübler* angesehen werden: Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, *Verhandlungen des 58. Deutschen Juristen-Tages* 1990, Band I (Gutachten) Teil E, 1990.

18) So *Kajta Kasten*, Die Ja-aber-Reformer, in: *DIE ZEIT* vom 28.10.2009, Nr. 45.

V. Die Bologna-Debatte

Eine erneute Bestätigung des Staatsjuristen und des deutschen Sonderwegs in der Juristenausbildung hat - bisher - die so genannte Bologna-Debatte gebracht. Was ist damit gemeint? Die Bildungsminister von 29 europäischen Ländern haben am 19. Juni 1999 eine „Erklärung von Bologna“ verabschiedet, wonach bis zum Jahr 2010 ein einheitlicher europäischer Hochschulraum geschaffen werden soll.¹⁹⁾ Das dort konzipierte einheitliche europäische Studiensystem basiert auf zwei Zyklen, dem Bachelor- und dem Masterstudium, und strebt eine Europäisierung und Internationalisierung des Studiums, vergleichbare Studienabschlüsse und eine erleichterte gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen an. Fast alle europäischen Länder, insgesamt 45 Staaten, also nicht nur die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, haben die Bologna-Reform umgesetzt und in einer grundlegenden bildungspolitischen Neuorientierung Bachelor- und Masterstudiengänge als Regelangebot der Hochschulen vorgesehen, teils neben, teils anstelle von ihren tradierten Studiengängen.

Die Nachbarländer Deutschlands haben die Bologna-Reform auch für ihre Juristenausbildung umgesetzt.²⁰⁾ Deutschland ist die einzige Ausnahme; hier wird der Sonderweg weiter beschritten, während für die übrigen Studiengänge die Bologna-Reformen in den einzelnen Bundesländern schnell und flächendeckend landesrechtlich umgesetzt wurden. In der zehnjährigen heftigen Debatte, in der sich die Bologna-Befürworter²¹⁾ mit den

19) Siehe www.bologna-berlin2003.de/pdf/bologna_deu.pdf; vgl. dazu *Kilian*, Die Europäisierung des Hochschulraums, *Juristen-Zeitung* 2006, 209.

20) Der Bologna-Erklärung kommt selbst lediglich politische Bedeutung, aber keine Rechtsqualität zu, solange sie nicht in das jeweilige nationale Recht umgesetzt wird; vgl. dazu *Groß*, Bologna für Juristen? – Verfassungs- und europarechtliche Fragen im Zusammenhang mit den Reformüberlegungen zur Juristenausbildung, *Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland* 7-8/2008, 292; vgl. auch *Wulffen/Schlegel*, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2005, 890, 891; *Pfeiffer*, Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?, *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, 2281; *Kempfen*, Die Universität im Zeichen der Ökonomisierung und Internationalisierung, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2005, 1082, 1085.

21) Vgl. etwa *Dauner-Lieb*, Der Bologna-Prozess – Plädoyer für einen gangbaren Weg, *Anwaltsblatt* 2006, 5; *Stephan*, Bologna-Prozess und Juristenausbildung, *Die öffentliche Verwaltung* 2007, 420; *Kilger*, Wie der angehende Anwalt ausgebildet sein muss, *Anwaltsblatt* 2006, 1; *Kötz*, Der Bologna-Prozess – Chance für eine starke Anwaltschaft? Vom Sinn der Staatsprüfung und des Vorbereitungsdienstes, *Anwaltsblatt* 2005, 535; *Kötz*, Bologna als Chance, *Juristen-Zeitung* 2006, 397; *Jeep*, Der Bologna-Prozess als Chance – Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann, *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, 2283; *Jeep*, Nur Schwimmen für den Triathlon - Bologna-Modell statt Spartenlösung: mit Bachelor und Staatsexamen zu einem besseren Anwaltsnachwuchs, *Anwaltsblatt* 2005, 632; *Jeep*, Der Bologna-Prozess und die deutsche Juristenausbildung: Warum die Sorge vor Bachelor und Master unberechtigt ist, *Die öffentliche Verwaltung* 2007, 411; *Müller-Piepenkötter*, Bologna und die deutsche Juristenausbildung, *Recht und Politik* 2007, 138; *Goll*, Das „Stuttgarter Modell“ der Juristenausbildung, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2007, 190; *Döring*, Jura und der Bologna-Prozess, *Anwaltsblatt* 2008, 688; *Schlüter/Dauner-Lieb* (Hrsg.), *Neue Wege der Juristenausbildung*, Edition Stifterverband, 2010.

Bologna-Gegnern²²⁾ über die Vor- und Nachteile einer Übernahme des neuen europäischen Studiensystems auch für die Juristen streiten²³⁾, haben sich freilich auch vermittelnde Stimmen artikuliert, die eine Parallelität und Konkurrenz von klassischem Jurastudium mit Staatsexamen und neuem Rechtsstudium nach Bologna-Strukturen befürworten.²⁴⁾ Inzwischen muss man von einem - vielleicht nur vorläufigen, jedenfalls aber zunächst einmal deutlichen - Sieg der Bologna-Gegner sprechen. Die Juristenausbildung bleibt vorerst die „letzte Bastion im Bologna-Sturm“.²⁵⁾

Der Wissenschaftsrat hat sich allerdings schon Ende 2002 *dafür* ausgesprochen, alle mit dem Staatsexamen abschließenden Studiengänge mit der einzigen Ausnahme der Medizin in das Modell der gestuften Bologna-Studiengänge zu überführen.²⁶⁾ Auch für die Juristen soll danach ein berufsqualifizierender Bachelorstudiengang eingeführt werden, an den sich ein weiterer qualifizierender und spezialisierender Masterstudiengang anschließen kann, bevor sodann eine praktische Vorbereitungszeit (Referendarzeit) für die reglementierten Berufe wie Richter, Rechtsanwalt oder Notar folgt. Der Wissenschaftsrat hat sich ausdrücklich für die Abschaffung der Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgesprochen. Zunächst konnte man durchaus denken, dass der Bologna-Prozess - so *Kötz* - „mit der Unerbittlichkeit eines

22) Vgl. etwa *Merk*, Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?, Zeitschrift für Rechtspolitik 2004, 264; *Katzenstein*, Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung, Die öffentliche Verwaltung 2006, 709; *Pfeiffer*, Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?, Neue Juristische Wochenschrift 2005, 2281; *Schöbel*, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?, Bayerische Verwaltungsblätter 2012, 385; *Schöbel*, Die Bologna-Erklärung und die Juristenausbildung – Ein Bericht, Bayerische Verwaltungsblätter 2007, 97; *Schöbel*, Das „Stuttgarter Reformmodell“ – Nicht zukunftsfähig, Juristische Schulung 2007, 504.

23) Vgl. auch *Ziekow*, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 20; *Konzen/Schliemann*, Bologna für Juristen – Gedanken zur Reform der Juristenausbildung, Festschrift für Adomeit, 2008, S. 343; *Ischdonat*, Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses, Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft Bd. 1, 1. Aufl. 2010, S. 4; *Baldus/Finkenauer/Rüfner* (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium, 2011; *Schlüter/Dauner-Lieb* (Hrsg.), Neue Wege in der Juristenausbildung, Edition Stifterverband, 2010.

24) So der Deutsche Juristen-Fakultätentag in seinen Beschlüssen DJFT 2004/II, 2006/II, 2007/I, siehe unter <http://www.djft.de>; vgl. Deutscher Juristen-Fakultätentag, Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland, 2007; vgl. auch *Huber*, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, Zeitschrift für Rechtspolitik 2007, 188, 190; *Konzen/Schliemann*, Bologna für Juristen – Gedanken zur Reform der Juristenausbildung, Festschrift für Adomeit, 2008, S. 343; *Schäfer*, „Bologna“ in der Juristenausbildung? Das Mannheimer Modell eines LL.B.-Studiengangs, Neue Juristische Wochenschrift 2008, 2487.

25) So DER SPIEGEL, Heft 33/2008 vom 11.08.2008; *Schöbel*, Die Erste Juristische Staatsprüfung – Letzte Bastion im „Bologna-Sturm“?, Juristische Arbeitsblätter 2011, 161; derzeit machen Bachelor- und Masterstudiengänge knapp 80% des gesamten Studienangebots aus, vgl. den Dritten Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Bologna-Erklärung, Bundestags-Drucksache 16/12552, S. 4.

26) Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Reform der staatlichen Abschlüsse vom 15.11.2002.

Tsunami“ auf die Juristenausbildung zurolle.²⁷⁾

Einen ersten „Dämpfer“ haben die juristischen Bologna-Befürworter erlitten, als der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 einer Übertragung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung eine klare Absage erteilte und sich sechs Tage später die Justizministerkonferenz in einem Beschluss vom 17. November 2005 im gleichen Sinne vernehmen ließ.²⁸⁾ Zuletzt am 18./19. Mai 2011 hat die 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nun in einem einstimmig ergangenen Beschluss die Umstellung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf eine Bachelor-Master-Struktur nach der Bologna-Erklärung abgelehnt.²⁹⁾ Die Bologna-Gegner haben vor allem mit ihrem Argument obsiegt, das neue Studiensystem müsse zwangsläufig zu einem Qualitätsverlust der deutschen Juristenausbildung führen und könne dem wissenschaftlichen Anspruch des Jurastudiums nicht gerecht werden. - Es bleibt also jedenfalls vorerst beim modernisierten Staatsjuristen.

Die hochkomplexe Bologna-Debatte kann mit ihren zahlreichen Argumenten und Gegenargumenten, mit ihren vielfachen Umsetzungsmodellen der Bologna-Befürworter und Gegenmodellen anderer Bologna-Befürworter sowie mit ihren Parallelkonzepten von Bachelor- und Masterstudiengängen und „Bologna-kompatiblen“ Ausbildungsstrukturen klassischer Prägung und so weiter hier nicht annähernd rekapituliert werden. Nach meiner Einschätzung haben die Bologna-Gegner womöglich Recht, wenn sie bei Aufgabe des Ersten Staatsexamens einen spürbaren Qualitätsverlust befürchten. Aber das sollte einer Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in großem Stil an unseren deutschen Universitäten und einer Abschaffung des Ersten Staatsexamens zugunsten reiner Universitätsexamen nicht zwingend entgegenstehen. Man kann durchaus - vielleicht ja nur zeitweilige und vorübergehende - Qualitätsdefizite hinnehmen, um die doch viel wichtigeren Ziele einer Europäisierung und damit zugleich einer Entstaatlichung der Juristenausbildung zu verfolgen. Und damit sind wir beim Eurojuristen.

VI. Die ersten Eurojuristen

Schon vor gut zwanzig Jahren bahnten sich die ersten jungen Eurojuristen ihren Weg.³⁰⁾

27) Kötz, Der Bologna-Prozess – Chance für eine starke Anwaltschaft? Vom Sinn der Staatsprüfung und des Vorbereitungsdienstes, *Anwaltsblatt* 2005, 535.

28) Dazu Katzenstein, Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung, *Die öffentliche Verwaltung* 2006, 709.

29) Dazu Schöbel, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?, *Bayerische Verwaltungsblätter* 2012, 385.

30) Zur seinerzeitigen Entwicklung vgl. Schwintowsky, *Auslandsstudienführer Recht*, 1995; Großfeld/Vieweg, *Juristische Schulung-Auslandsstudienführer - Jurastudium und Wahlstation im Ausland*, 2. Auflage 1991.

In dieser Zeit brachten die ersten ERASMUS-Programme der Europäischen Gemeinschaft eine neue Dimension in das juristische Studium der Mitgliedstaaten ein. Bis dahin kam es ja allenfalls - und eher selten - vor, dass die jungen Juristen nach dem Ersten oder Zweiten Staatsexamen ein Auslandsstudium wagten, vorzugsweise in den USA und mit anschließendem Praktikum, zu allermeist ohne Beteiligung der Heimatuniversität, gleichsam als Krönung ihrer Ausbildung und als Übergang in das Berufsleben. Aber die ERASMUS- und die späteren SOCRATES-Programme der Europäischen Union mit den Stipendiengeldern aus Brüssel ermöglichten es den Jurafakultäten, Verträge mit Partneruniversitäten in den westeuropäischen Ländern über Austauschbeziehungen abzuschließen, ihre Studenten mit Mobilitätsstipendien auszustatten, ihrerseits Gaststudenten der Kooperationspartner aufzunehmen und damit die rechtsvergleichende und europäische Komponente des Jurastudiums zu stärken. Aus den ersten zaghaften Kontaktversuchen ist innerhalb eines Jahrzehntes ein breiter Entwicklungsstrom geworden. Ganze Kooperationsnetze haben sich formiert. Durch das ergänzende TEMPUS-Programm gesellten sich zu den westeuropäischen auch osteuropäische Partneruniversitäten. Inzwischen unterhält eine Reihe von deutschen Juristenfakultäten Austauschbeziehungen mit jeweils einer Vielzahl, oft Dutzenden von europäischen Partnern von Palermo bis Oslo, von Salamanca bis Thessaloniki, von Dublin bis Warschau. Die Entsendungsquote hat bei einigen Fakultäten bereits die Marke von 25% der Studentenschaft überschritten, so dass jeder vierte Student ins Ausland verschickt wird. Entsprechend durchmischt sich die eigene Studentenschaft mit Gästen aus den Nachbarländern. Und auch die Professoren haben ihren Austausch in der Lehre verstärken können. Damit ist unübersehbar eine Europäisierung des Rechtsstudiums eingeleitet worden, und endlich lernen die Juristen vermehrt Fremdsprachen. Es fällt auf, dass ein längerer Auslandsaufenthalt während des Studiums, gute englische oder sonstige Sprachkenntnisse, die Vertrautheit mit dem Europarecht und dem rechtsvergleichenden Denken schon beinahe den durchschnittlichen Jungjuristen prägen.

Nicht zuletzt seit der Einführung der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen durch das *European Credit Transfer System (ECTS)* hat sich mithin die Studienkultur zu europäisieren begonnen. Man kann sich unschwer ausmalen, welche Schubkraft für die Persönlichkeitsentfaltung, Aufklärung und intellektuelle Entwicklung die Teilnahme an einem in das Studium integrierten, regelmäßig einjährigen Austauschprogramm für einen Jurastudenten entfaltet. Erstmalig gewann die Überwindung der nationalen Fixierung unserer Juristenausbildung eine breitere Basis in der Studentenschaft. Es ging nicht mehr nur um wenige Studenten mit einer Spezialisierung in der Rechtsvergleichung oder im Internationalen Privatrecht; jetzt erfolgte zunehmend eine längerfristige Einbettung in den nachbarlichen Studienalltag und eine aktive Einarbeitung in die nachbarliche Rechtsordnung, die für die ERASMUS-Studenten zur Herausforderung und zum integrativen Bestandteil ihres Studiums wurde. Die an ihre deutsche Heimatuniversität zurückgekehrten Studenten verfügen im Schnitt

über einen nachhaltig erweiterten Horizont. Natürlich bringen auch schon die Gaststudenten der Partneruniversitäten mit ihren Fragen oder gar Referaten in die deutschen Vorlesungen, Kolloquien oder Seminare früher kaum bekannte Farbspiele hinein.

Durch diese Erfahrungen hat sich die Einstellung zur deutschen Juristenausbildung langsam zu wandeln begonnen - das gilt für Studenten wie für Professoren. Denn bekanntlich lernt man viele Eigenheiten seiner Heimat erst im Ausland richtig lieben, entdeckt freilich erst auch dort manche Peinlichkeiten der Heimat, wovon die heimatliche Rechtsordnung und Jura-Ausbildung nicht ausgenommen ist. So dürfen wir aus unseren ersten Erfahrungen mit Eurojuristen feststellen, dass die deutschen Studenten in unseren Nachbarländern - sie sind freilich meist älter als ihre Kommilitonen dort - zu allermeist keine nennenswerten Orientierungsschwierigkeiten zu überwinden haben, überdurchschnittlich gut abschneiden, verglichen mit anderen Gaststudenten, dass sie auch von den Partnerfakultäten alles in allem besonders geschätzt und als Bereicherung der Studentenschaft begrüßt werden. Das ist übrigens durchaus ein gutes Zeugnis für unsere eigene universitäre Juristenausbildung und übrigens schon Schulausbildung in Deutschland, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass nur die besseren oder die vielversprechenden Studierenden für die Programmteilnahme ausgewählt werden. In der Tat erweist sich die betonte Erziehung zum abstrakten, auch zum begrifflich-exakten Denken unserer Studenten vielfach als ein Vorsprung. Auch hat sich gezeigt, dass in unserer Juristenausbildung das Mischungsverhältnis zwischen abstrakt-theoretischer Orientierung und konkret-fallbezogenem Arbeiten vergleichsweise ausgewogen ist und mancherorts - wie in Frankreich bei der Einführung der *travaux dirigés* - als vorbildlich angesehen wird.

Freilich haben unsere ERASMUS- und SOCRATES-Absolventen auch einen geschärften Blick für die Defizite im berufsbezogenen Praxisbezug der heimatlichen Ausbildung gewonnen. Das betrifft schon die Studienfächer. Kein Nachbarland leistet sich beispielsweise eine derart weitgehende Ausblendung des praktisch so wichtigen Erb- und Familienrechts aus dem privatrechtlichen Pflichtfachkatalog wie die meisten deutschen Länder, in denen man zwar das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und die bereicherungsrechtlichen Dreiecksverhältnisse sowie die Feinheiten der angemäßen Eigengeschäftsführung ohne Auftrag beherrschen muss, aber vom Arbeits- und Sozialrecht bestenfalls Grundzüge zu kennen braucht. Nach einem Monat beispielsweise an einer niederländischen Universität haben manche deutsche Jurastudenten den Eindruck gewonnen, dass die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums bei uns zu sehr gepflegt und die praktisch-berufsbezogene Umsetzbarkeit von Rechtskenntnissen zu sehr vernachlässigt wird. ERASMUS- und SOCRATES-Studenten haben oft kaum mehr Verständnis dafür, dass in der deutschen Jura-Ausbildung der unternehmerische Dienstleistungsbezug der meisten juristischen Berufe so unbeholfen ausgeblendet oder gar so beharrlich gelehrt wird.

Didaktisch scheint sich durch die europäische Austauschwelle von Studenten und Professoren herausgestellt zu haben, dass eine gewisse Verschulung des Grundstudiums, wenn nicht sogar ein Kurssystem mit Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Vertiefungskursen vorzugswürdig gegenüber dem klassischen Vorlesungs- und Übungsbetrieb ist. Im spezialisierten Aufbaustudium mit Magister-Abschluss und im Promotionsstudium ist ja noch viel Zeit und Gelegenheit genug für seminaristische Vertiefungen und akademische Ambitionen. Mehr als die Hälfte der deutschen Juristenfakultäten hat daraus bereits Konsequenzen gezogen. Mittlerweile ziehen vermehrt Veranstaltungen mit Abschlussklausuren nach jedem Semester in die Curricula der deutschen Juristenfakultäten ein, der Trend zur Abschaffung der Hausarbeiten beschleunigt sich, und man denkt intensiv über die Abschichtung von Leistungsnachweisen und über summative Examina anstelle des tradierten „Blockexamens“ nach.³¹⁾ Die europäische Integration belehrt uns: Jura kann man auch anders studieren als es in Deutschland Tradition ist, mit anderen Inhalten und in anderer Weise. Es geschieht auch nicht zuletzt unter dem Druck der europäischen Konkurrenz, zumindest aber unter dem Eindruck der Vorbilder in den Nachbarländern, dass immer mehr deutsche Juristenfakultäten sich mit immer größerem Erfolg anstrengen, ihre Ausbildungsinhalte um Gegenstände praktischer beruflicher Relevanz zu ergänzen, Veranstaltungen anzubieten wie etwa simulierte Gerichtsverhandlungen (*moot courts*), wie Übungen zur notariellen Vertragsgestaltung oder gar unternehmerischen Vertragsaushandlung, wie Projektgruppen zur anwaltlichen Prozessstrategie oder zur Bilanzanalyse, auch Arbeitsgemeinschaften zur Durchführung und Gestaltung politisch-administrativer Aufgaben wie der Durchführung eines Enteignungsverfahrens beim Autobahnbau. Es ist nicht zuletzt dank der europäischen Integration immer mehr Hochschullehrern bewusst geworden, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten der beruflichen Praxis schon in der juristischen Universitätsausbildung vermittelt gehören und gleichberechtigt und gleichgewichtet neben die geistes- und sozialwissenschaftliche Unterweisung gestellt werden müssen. Noch sind derartige Keimlinge unserer Ausbildungslandschaft allerdings überschattet vom alten erstickenden Leitbild des Staatsjuristen. Sie geraten aber zunehmend unter den Leitstern des neuen Idealbildes des Eurojuristen. Man kann also schon jetzt sagen, dass die deutsche Juristenausbildung durch die europäische Integration aufgerüttelt wurde, sich in Frage gestellt sieht und zu einer Neuorientierung aufgerufen fühlen sollte. Wenn die Juristenausbildung eine weitgehende Deregulierung erfährt und nicht mehr als Staatsmonopol begriffen wird, könnte sich der Eurojurist frei entfalten.

31) Vgl. dazu die drastische Formulierung in DER SPIEGEL, Heft 12/2008, 20.03.2008: „Seit Ewigkeiten zimmern Fakultäten, Kultusminister und Anwaltschaften an der Reform des Jura-Examens herum. Doch im Grunde herrscht seit Mitte des 19. Jahrhunderts das gleiche Schema: man erwirbt während des Studiums ein paar Scheine, der große Hammer kommt zum Schluss – das Blockexamen.“

VII. Das Profil des Eurojuristen

Was genau kennzeichnet aber den Eurojuristen? Der „Eurojurist“ - als Abkürzung für „europäischer Jurist“ - bezeichnet in vieler Hinsicht ein Gegenbild zum Staatsjuristen, und zwar sowohl was den Inhalt wie die Form der Ausbildung betrifft.³²⁾ Mit dem Schlagwort „Eurojurist“ ist kein einheitlicher Juristentypus beschrieben. Es geht vielmehr langfristig um eine Auflösung der Figur des Einheitsjuristen, um einen Abschied vom national-staatlichen Justizjuristen und vom Richter-Leitbild sowie um eine Hinwendung zu einer bunten Vielfalt von juristischen Ausbildungsgängen mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen, um einen schrittweisen Rückzug des Staates aus der Juristenausbildung, kurz: um Entstaatlichung, Deregulierung und Liberalisierung, Privatisierung, Pluralisierung und Spezialisierung der Juristenausbildung – und zwar in Deutschland, das hier den höchsten Handlungsbedarf hat, wie in anderen europäischen Ländern, wo teilweise auch noch manches zu tun ist. Unsere bisherigen Reformansätze wie die Einführung der Schwerpunktbereiche und universitären Prüfungen, die stärkere Betonung der anwaltlichen Tätigkeit und die bewusste Vermittlung von Schlüsselkompetenzen sowie die ersten privaten *Law Schools* in Deutschland sind nur Vorboten eines fortschreitenden Rückzugs des Staates aus der Juristenausbildung und einer Befreiung von einheitlicher Regulierung. Die Juristenausbildung wird in Zukunft - in noch nicht absehbarer, aber visionär schon konzipierbarer Zukunft - womöglich gar nicht mehr als Staatsaufgabe begriffen, sondern der gesellschaftlichen und marktwirtschaftlichen Selbstorganisation überantwortet werden.

Der Eurojurist ist keineswegs der Europarechtler. Das Europarecht im Sinne des öffentlich-rechtlichen Institutions- und Organisationsrechts der Europäischen Union und des supranationalen primären und sekundären Gemeinschaftsrechts macht nur einen kleinen Teil der Europa-Orientierung des Eurojuristen aus. Dieses zentralistisch administrierte „Europarecht von oben“, mag es auch in die Mitgliedstaaten etwa durch Umsetzung von Richtlinien hinunter sicken, ist für den Eurojuristen weniger bedeutsam als das „Europarecht von unten“, das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten selbst, und zwar vor allem im Hinblick auf die europäische Integration und auf das allmähliche Zusammenwachsen der Rechtsordnungen in vielen Teilbereichen. Der Eurojurist ist vor allem Rechtsvergleicher und interessiert sich weniger für das Europarecht als für das europäische Recht. Ihm geht es um die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Besonderheiten der europäischen Rechtsordnungen in

32) Vgl. hierzu insbesondere *Vofßkuhle*, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, *Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 2010 (Heft 3), 326; vgl. ferner bereits *Martinek*, Der Eurojurist zwischen Anspruch und Wirklichkeit - ein Pamphlet in fünf Bildern, in: *Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, Fachbereichstag 1996/97, Festvortrag*, S. 5 ff.; *Martinek*, Keine Angst vor Europa - Plädoyer für eine Ausbildungsreform mit Augenmaß, *Juristen-Zeitung* 1990, 796; *Martinek*, Das Juristische Manifest, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1998, 201 ff.

den vier in Europa unterscheidbaren Rechtskreisen: dem angelsächsischen Rechtskreis, dem romanischen, dem germanischen und dem skandinavischen Rechtskreis. Er spürt den historischen Wurzeln von Rechtsprinzipien nach und verfolgt den Werdegang von Rechtsinstituten durch die Epochen und Kodifikationen. Er arbeitet die gegenwärtig bestehenden Unterschiede der einzelnen Regelungsprogramme heraus, die in den verschiedenen Ländern zu denselben Ordnungsaufgaben bestehen. Er entdeckt und begründet die normativen Abweichungen, die zu einer rechtlichen Sonderlösung in einem Land geführt haben. Er kombiniert wissenschaftliche Rechtsvergleichung mit praktischer Rechtsanwendung. Diese integrative Rechtsvergleichung erweitert explosionsartig die juristische Phantasie, den Argumentationshaushalt, die juristische Analytik und Gestaltungskraft. Natürlich zeichnet sich der dreisprachige Eurojurist (deutsch, englisch und französisch)³³⁾, der mindestens ein Jahr seines Studiums in Nachbarländern verbracht hat, auch dadurch aus, dass er die anwaltliche Perspektive der Rechtsberatung, der Rechtsanwendung und der Rechtsgestaltung gegenüber der richterlichen Sichtweise favorisiert.

Die Ausbildung des Eurojuristen muss künftig auch in Deutschland - ebenso wie in den Nachbarländern - mit einem Universitätsexamen und nicht mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden. Auch die deutschen Universitäten werden dann - auch hierzu finden sich bereits erste Ansätze - etwa ein Diplom oder besser noch, in Anlehnung an das anglo-amerikanische Vorbild und an den Bologna-Prozess, nach vierjähriger Grundausbildung ein Bakkalaureat bzw. einen Bachelor und in Anschluss daran nach einjähriger Spezialisierungsphase einen Magister bzw. einen Master verleihen - beispielsweise für Privatrecht, für Wirtschaftsrecht, für Strafrecht oder für Verwaltungsrecht, warum nicht auch für Steuerrecht oder Bankrecht. Hieran mag sich dann eine praktische Anwalts-, Notar-, eine Richter-, eine Verwaltungs- oder eine Managementausbildung nach dem Prinzip „*learning by doing*“ oder „*training on the job*“ anschließen. Für die vergleichsweise wenigen Juristen, die Richter, Staatsanwälte oder Verwaltungsjuristen werden wollen, mag es - jeweils spezialisierte - Eingangsexamen geben, die man „Staatsexamen“ nennen mag. Die Ausbildungen in den Ländern Europas werden nicht nur vergleichbar und kompatibel sein, sie werden auch die Mobilität und die Einsatzfähigkeit der Juristen in den Mitgliedstaaten erhöhen, damit endlich auch auf dem Markt juristischer Dienstleistungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung eine europäische Integration stattfinden kann.

Das Profil des Eurojuristen markiert sozusagen einen Antipoden zu dem des Staatsjuristen. Der Eurojurist denkt nicht wie der Staatsjurist in fix vorgegebenen Normen und in Syllogismen, sondern in wechselnden Ordnungsaufgaben und in kontingenten

33) Vgl. zum Sprachenproblem der Eurojuristen *Pescatore*, Recht in einem mehrsprachigen Raum, Zeitschrift für Europäisches Recht 1998, S. 1; *Martiny*, Babylon in Brüssel? Das Recht und die europäische Sprachenvielfalt, Zeitschrift für Europäisches Recht 1998, 227.

Rechtseinrichtungen, in offenen Wertungen und in überzeugenden Argumenten. Während sich der Staatsjurist mit der *ex post*-Würdigung eines Sachverhalts nach den Maßstäben der nationalen Gesetze und des nationalen Rechts herumschmeißt, die er zu allermeist nur nachvollziehend und rekapitulativ zu verstehen und anzuwenden trachtet, betont der Eurojurist die gestaltenden Aufgaben der Normativprogramme im Bewusstsein ihrer inhaltlichen und zeitlichen Zufälligkeit; der Eurojurist denkt wie jeder Rechtsvergleicher zuerst funktional. Der Eurojurist ist genauso am *Code Civil* und am *Common Law* wie am BGB geschult. Er weiß, dass man beispielsweise privatrechtliches Denken nicht nur, nicht einmal am besten an der gegenwärtig geltenden Rechtsordnung seines Heimatlandes erlernen kann, die doch den Blick für alternative Lösungen eher verstellt, sondern auch, vielfach sogar weit besser in der Auseinandersetzung mit wechselnden Normativprogrammen. Während der Staatsjurist tendenziell nur verschiedene Fälle an gleichbleibenden Normen zu messen lernt, beschäftigt sich der Eurojurist damit, wie derselbe, gleichbleibende Sachverhalt in verschiedenen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Lösungen oder doch Lösungswegen führt. Das geltende Recht ist ihm ein Paradigma unter vielen anderen, die er in den Nachbarländern oder in verschiedenen Geschichtsepochen vorfindet. Es findet durch das Leitbild des Eurojuristen parallel zur Europäisierung der Rechtswissenschaft eine Europäisierung der Ausbildung statt.³⁴⁾

Den heutigen, traditionell ausgebildeten Juristen wird zu Recht vorgeworfen, dass sie aufgrund ihrer staatsjuristischen Ausbildung den Herausforderungen der anwaltlichen und unternehmerischen Praxis des Rechtslebens nicht mehr gewachsen sind. Schließlich haben sich rund achtzig Prozent der Jura-Absolventen diesen Herausforderungen zu stellen, um damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie speichern zuviel veralterungsanfälliges Rechtswissen, das vielleicht schon nach ein paar Jahren aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen unnütz zu werden droht. Solche Vorwürfe müssen den Staatsjuristen treffen, nicht aber den Eurojuristen, der sich in seinem eurojuristischen Grundstudium mit dem „Recht an sich“ befasst, also sich auf das essentielle Recht konzentriert, das bei allem hektischen Wandel des positiven objektiven Rechts relativ konstant bleibt und gegen modische Schwankungen des Zeitgeists weitgehend immun sowie gegen opportune Änderungen des legislativen oder judikativen Umfelds doch einigermaßen resistent ist. Auf diesem Fundament einer generalistischen Schulung im abstrakten Rechtsdenken und

34) Vgl. *Coing*, Europäisierung der Rechtswissenschaft, Neue Juristische Wochenschrift 1990, 937; *Jahr*, Europäisierung der Fakultät. Die Vision: Europäisierung der Rechtswissenschaft, in: *Herberger et al.* (Hrsg.), Entwicklungslinien in Recht und Wirtschaft Bd. II, 1997, S. 11 ff.; *Ress*, Die Anforderungen an die Rechtswissenschaft in Deutschland im Zuge der europäischen Einigung, in: *Commentationes Scientiarum Socialium. The Finnish Society of Sciences and Letters* 1995, S. 80 ff.; *Rittner*, Das Gemeinschaftsprivatrecht und die europäische Integration, *Juristen-Zeitung* 1995, 849; *Willoweit/Großfeld*, Juristen für Europa, *Juristen-Zeitung* 1990, 605; *Flessner*, Deutsche Juristenausbildung. Die kleine Reform und die europäische Perspektive, *Juristen-Zeitung* 1996, 689.

auf dieser Basis eines Verständnisses der Grundprinzipien und der leitenden Rechtsinstitute des europäischen Rechts kann die frühzeitige Spezialisierung des Eurojuristen als Privatrechtler, Wirtschaftsrechtler, Staats- und Verwaltungsrechtler, Strafrechtler und so weiter aufbauen, so dass er die sich schnell wandelnden Aufgaben der beruflichen Praxis zu bewältigen vermag.

Übrigens führt die gemeinschaftsrechtliche Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit dazu, dass Rechtsanwälte mit einer ausländischen Qualifikation unter bestimmten Voraussetzungen (dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Gastland, Bestehen einer Eignungsprüfung) in jedem EU-Mitgliedsland tätig sein dürfen: Seit einer EG-Richtlinie aus dem Jahre 1998 ist vorgesehen³⁵⁾, dass der europäische Rechtsanwalt sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes niederlassen und dabei im Heimatrecht, im Recht des Aufnahmestaates sowie im internationalen Recht tätig sein kann.³⁶⁾

VIII. Der Eurojurist als kosmopolitischer Rechtsmanager

Wir kommen um den Abschied vom deutschen Staatsjuristen nicht herum. Wir sind trotz aller Rückschläge bereits auf dem Weg zum Eurojuristen, der im Grunde ein kosmopolitischer Rechtsmanager ist.³⁷⁾ In den letzten Jahren hat die deutsche Juristenausbildung einen Weg eingeschlagen, der bereits in Form und Inhalt zu spürbaren Änderungen geführt hat und wohl in Zukunft zu noch spürbareren Änderungen führen wird. Auch wenn bislang ein spektakulärer und revolutionärer Durchbruch ausgeblieben ist und es bis heute für den „Volljuristen“ noch keinen Weg an den beiden Staatsexamen vorbei gibt, gestaltet sich doch ein „normales“ Jurastudium in Deutschland bereits heute anders als vor etwa dreißig Jahren. Inzwischen kann man angesichts der Beschleunigung der Europäischen Integration und auch angesichts der leeren öffentlichen Kassen kaum mehr daran zweifeln: Der deutsche Sonderweg in der Juristenausbildung muss beendet werden. Der Rückzug des Staates aus der Juristenausbildung hat durch die Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung bereits begonnen. Der Paradigmawechsel in der Juristenausbildung ist schon im Gange.

35) *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16.02.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwalts-Berufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde*, 98/5/EG, Amtsblatt EG Nr. L 77 vom 14.3.1998, S. 36; siehe auch Sobotta/Kleinschnittger, *Freizügigkeit für Anwälte in der EU nach der Richtlinie 98/5/EG*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1998, 645.

36) Vgl. auch Merle, *Freizügigkeit für Rechtsanwälte in der Europäischen Union*, 1995; Henssler, *Der europäische Rechtsanwalt. Möglichkeiten der Niederlassung als integrierter Rechtsanwalt in Europa*, in: *Anwaltsblatt* 1996, S. 353 ff.

37) Voßkuhle, *Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland*, *Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 2010 (Heft 3), 326, speziell zum „europäischen Juristen als juristischem Kosmopoliten“, S. 336.

Natürlich bleibt die Frage zu beantworten, ob hier nicht das alte Leitbild des Staatsjuristen, das sich als eine Schimäre erwiesen hat, nicht durch eine neue Schimäre ersetzt wird. Ist der Eurojurist nicht eine neue tollkühne Vision, deren Scheitern in der Wirklichkeit schon vorhersehbar ist? Ich meine: nein. Die ersten Erfolge eurojuristischer Ausbildung haben die praktische Umsetzbarkeit und Überlegenheit des neuen Leitbilds schon bewiesen. Was in der juristischen Komparatistik als theoretische Einsicht schon vor langer Zeit formuliert worden ist, dass nämlich die Rechtsvergleichung der Jurisprudenz eine neue wissenschaftliche Dimension und Dignität verleiht und dass sie für die alltägliche juristische Praxis in den meisten Berufen eine ideale Schulung für die Bewältigung rechtlicher Ordnungs- und Gestaltungsaufgaben vermittelt, das zeigen als praktische Erfahrung längst die ersten Heimkehrer in ihren Karrieren, auch wenn und obwohl diese sich noch den Staatsexamen unterziehen mussten und gleichsam eine staats- und eurojuristische Doppelausbildung hinter sich haben. Es sind bereits heute vornehmlich die ersten Eurojuristen, die sich über den Durchschnitt des juristischen Fußvolks erheben und die vor allem in der internationalen Konkurrenz der Juristen im Binnenmarkt wie gegenüber den Betriebs- und Volkswirten ihren Mann bzw. ihre Frau stehen. Der Eurojurist repräsentiert eine neue Form juristischer Intellektualität und praktischer Problemlösungskompetenz in der europäischen Zivilgesellschaft. Er ist der Rechtskulturwissenschaftler und Sozialingenieur, den wir in Europa brauchen. Er wird seine Ausstrahlungskraft auch bald bis nach Japan entfalten. Im japanisch-deutschen Dialog der Juristen wird man sich auf japanischer Seite zunehmend darauf einstellen können, dass die deutschen Gesprächspartner nicht mehr die klassische deutsche, staatsjuristische Ausbildung absolviert haben, sondern mit der Ausbildung und dem Selbstverständnis eines Eurojuristen auftreten.

Ich möchte zum Schluss eine Passage aus den Gedanken des Präsidenten unseres Bundesverfassungsgerichts, *Andreas Voßkuhle*, zum „Leitbild des europäischen Juristen“ zitieren:³⁸⁾

Der Jurist hat sich ... vom gesetzestheoretischen „Diener des Nationalstaates“ ... zum Begleiter und Akteur vielfältiger Rechtsentstehungsprozesse gewandelt, die auf den unterschiedlichsten, miteinander verschränkten inner-, intra- oder interstaatlichen, halbstaatlichen oder nichtstaatlichen Ebenen stattfinden. Leitbild der Juristenausbildung wird danach nicht mehr der das nationale Recht subsumierende Richter sein. Aber auch der globale "Wall Street Lawyer" nach amerikanischem Muster - der für die große Mehrzahl der in Deutschland tätigen Rechtsanwälte ohnehin nicht paradigmatisch gewesen sein dürfte - scheidet nicht erst seit der

38) Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, *Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 2010 (Heft 3), 326, 335 f.

Finanzkrise als Leitbild des europäischen Juristen aus. Paradigmatisch und zukunftsweisend ist vielmehr der vielfältig einsetzbare Rechtsgestalter, der über Orientierungs- und Verfügungswissen für soziales Handeln in einer komplexen Welt verfügt und der bei zunehmender europäischer und internationaler Verflechtung der Rechtssysteme im „Wettbewerb rechtlicher Arrangements“ selbst Vorschläge zu formulieren und in die Normerzeugungsprozesse auf europäischer und internationaler Ebene bereits im Vorfeld einzuspeisen vermag.

Die juristische Ausbildung muss dieser Vielfalt juristischer Tätigkeit Rechnung tragen: Die Jurisprudenz ist nicht nur Rechtsanwendungs-, sondern auch Rechtsetzungs-, Rechtsgestaltungs-, Entscheidungs- und Handlungswissenschaft; der Jurist „als solcher“ ist nicht mehr nur der Richter, sondern er ist auch Rechtsberater, Rechtsgestalter, Rechtserzeuger. An die Stelle einer national introvertierten Norm- und Rechtsprechungsexegese tritt ein problemorientierter Austausch von rechtlichen Argumenten, Lösungsansätzen und Erfahrungen.